

Name der Gesellschaft:
Rheinisch=Westphälischer Bergwerks=Verein.

会社名：
ライン = ヴェストファーレン 鋳山会社

認可年月日：
1852.02.13.

業種：
鋳山精錬

掲載文献等：
Extra-Beiblatt zum 10. Stücke des Amtsblattes der Regierung zu Arnberg,
Jg.1852, SS.125-140.

ファイル名：
18530225RWBV_A.pdf

Z w e i t e s

Extra-Beiblatt

zum 10. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 6. März 1852.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät die Aktien-Gesellschaft
„Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein“

am 13. d. Mts. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-
Urkunde, sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen
Kenntniß.

Arnsberg, den 25. Februar 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Nachdem sich eine Aktien-Gesellschaft unter dem Namen:

Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein

zu dem Zweck gebildet hat, in den Regierungs-Bezirken Arnsberg, Minden und
Düsseldorf Schurfscheine nachzusuchen, Concessionen auf Blei, Blende, Galmey,
Silber-, Kupfer-, Eisen-Erze und Steinkohlen zu erwerben und auszubeuten,
die Verhüttung der benannten Erze, das Brennen der Steinkohlen zu Coaks
und den Handel mit Blei, Zink, Silber, Kupfer, Eisen und den daraus zu
gewinnenden Produkten, so wie den Verkauf von Erzen oder Steinkohlen zu
betreiben und zu bewirken, und nachdem von der Gesellschaft, welche zu Arns-
berg ihren Sitz haben soll, die Bestätigung der Gesellschafts-Statuten nachgesucht
worden ist, wollen Wir kraft dieses die Gesellschaft als eine Aktien-Gesellschaft
nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 bestätigen und
die in dem notariellen Akt vom 15. December v. J. Uns vorgelegten Statu-
ten mit der Maßgabe genehmigen, daß durch die Bestimmung des Art. 8 über
die Cession der Aktien die Vorschrift des §. 12. Absatz 3 des vorgedachten Ge-

N. 130.
Rheinisch-
Westphälischer
Bergwerks-
Verein.
I. P. 668.

setzes nicht geändert werden soll. Die Gesellschaft bleibt vielmehr überall den Bestimmungen dieses Gesetzes vom 9. November 1843, sowie den ergangenen oder in Zukunft ergehenden, den Bergbau betreffenden gesetzlichen Anordnungen unterworfen.

Diese Urkunde soll für immer dem notariellen Akt vom 15. December v. J. beigelegt und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Arnberg mit dem letzteren veröffentlicht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigelegtem Königlichem Insigne.

Gegeben, Berlin, den 13. Februar 1852.

gez. Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

gegehen von der Heydt, Simon.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein &c. &c.,
Thun kund und fügen hiermit zu, wissen, daß:

Heute den fünfzehnten December achtzehn hundert ein und fünfzig
E r s c h i e n e n :

vor dem unterschriebenen Carl Joseph Wetler, Königlich Preussischer Notar im Wohn- und Amtsitze der Stadt Aachen, und in Gegenwart der nachgenannten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen

- 1) Herr Vicomte Iwan von Biolley, Gutsbesitzer und Fabrik-Inhaber, zu Berviers wohnend;
- 2) Herr Alfred von Grand Ry, Gutsbesitzer und Rentner, zu Berviers wohnend, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter des daselbst wohnenden Gutsbesitzers und Fabrikinhabers Herrn Armand Simonis, auf Grund einer in Original der Urschrift dieses Aktes angeschlossenen, vom Bürgermeister von Berviers legalisirten Vollmacht unter Privatunterschrift vom zwölften dieses Monates;
- 3) Herr Victor Simon, Direktor der Gesellschaft „nouvelle Montagne“, wohnend ebenfalls zu Berviers;
- 4) Herr Pascal Sagehomme, Advokat und zweiter Bürgermeister der Stadt Berviers, daselbst wohnend, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter:
 - a. des daselbst wohnenden Herrn Adolphe Renkin Flagontier, Kauf-

mann, auf Grund einer Vollmacht unter Privatunterschrift vom dreizehnten dieses Monates, und

- b. des zu Lüttich wohnenden Gutsbesizers Herrn Alphons Neef, auf Grund einer Vollmacht unter Privat-Unterschrift vom gestrigen Tage, der Comparent Herr Sagehomme sich zugleich stark machend für die beiden genannten Mandanten;
- 5) Herr Heinrich Pelzer, Fabrik-Inhaber, zu Berviers wohnend, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter des daselbst wohnenden Fabrikinhabers Herrn Heinrich Lieutenant, auf Grund einer am zwölften dieses Monates ausgestellten, von dem Bürgermeister der Stadt Berviers legalisirten Vollmacht unter Privat-Unterschrift, welche, sowie die sämtlichen hier vor bezogenen Vollmachten der Urschrift der gegenwärtigen Verhandlung als Bestandtheile in originali angeschlossen wurden;
- 6) Herr Hermann Pelzer, Kaufmann, in Berviers wohnend, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter des zu Hemer bei Iserlohn wohnenden Eigenthümers und Fabrikbesizers Herrn Friedrich Gottlieb von der Becke, auf Grund einer am eilften dieses Monates vor Notar Ballot zu Iserlohn ausgestellten Vollmacht, welche in gehöriger Ausfertigung der Urschrift dieses Aktes annektirt wurde, sowie auch b. handelnd und sich stark machend für den zu Bredelar wohnenden Gutsbesizer Herrn Theodor Ulrich;
- 7) Herr Armand Nagelmackers, Rentner, zu Lüttich wohnend;
- 8) Herr Gustav Lambion, Kaufmann, zu Brillon wohnend, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter der zu Brillon wohnenden Kaufleute Herren Alexander und Lazarus Strauß, laut einer vor Notar Kayser zu Brillon am zwölften dieses Monates ausgestellten Vollmacht, welche in gehöriger Ausfertigung der Urschrift der gegenwärtigen Verhandlung angeschlossen wurde;
- 9) Herr Eugen van Ham, Advokat beim Brüsseler Appellations-Gerichtshofe, wohnend zu Brüssel, handelnd in eigenem Namen und zugleich sich stark machend für seinen Bruder Herrn Wilhelm van Ham, ebenfalls Advokat an genanntem Gerichtshofe, zu Brüssel wohnend.

Die Herren Comparenten erklärten, sie und die vorgenannten durch sie vertretenen Personen hätten einen Gesellschafts-Vertrag vereinbart und dessen Statuten wie folgend festgestellt.

Als Theilhaber des Unternehmens zeichnen:

Comte Iwan v. Stolley mit hundert ein und neunzig Aktien	191 Aktien
Armand Simons mit ein hundert zwölf Aktien	112 Aktien
Alfred von Grand Ry mit ein und siebenzig Aktien	71 "
Victor Simon mit hundert neun Aktien	109 "
Adolph Renkin Flagonnier mit drei und achtzig Aktien	83 "
Pascal Sagehomme mit fünf und neunzig Aktien	95 "
Heinrich Lieutenant mit sieben und fünfzig Aktien	57 "
Heinrich Pelzer mit ein hundert vierzehn Aktien	114 "
Hermann Pelzer mit zweihundert vier und neunzig Aktien	294 "
Armand Nagelmackers mit acht und siebenzig Aktien	78 "
Alphon Neef mit ein und siebenzig Aktien	71 "
Eugen und Wilhelm van Ham einhundert fünf und sie- benzig Aktien	175 "
Gustav Lambinon mit achthundert zehn Aktien	810 "
Lazarus und Alexander Strauß mit sieben und achtzig Aktien	87 "
Theodor Ulrich mit zweihundert sieben und zwanzig Aktien	227 "
Gottlieb Friedrich von der Becke mit zweihundert sechs und zwanzig Aktien	226 "
also im Ganzen mit zweitausend achthundert Aktien	2800 "
jede Aktie im Werthe von zweihundert Thalern, somit an Werth den Gesamtbetrag von fünfmalhundert sechszigtausend Thalern.	

S t a t u t e n

der

Gesellschaft Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Berein.

C a p i t e l I.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen und allen Denjenigen, welche durch Erwerbung von Aktien sich betheiligen werden, eine anonyme Gesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig unter den nachfolgenden Formen errichtet: die Gesellschaft erhält den Namen:

„Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Berein.“

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist in der Stadt Arnberg.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, welche mit dem ersten Tage des auf die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zunächst folgenden Monats beginnen werden.

Die Festsetzung dieser Dauer von fünfzig Jahren geschieht unter dem im Artikel zwei und vierzig und drei und vierzig gemachten Vorbehalte in Beziehung auf frühere Auflösung oder Verlängerung.

Zur Verlängerung der Dauer über fünfzig Jahre ist die vorher einzuholende königliche Bestätigung erforderlich.

Capitel II.

Gegenstand der Gesellschaft.

Artikel 4. Die Gesellschaft bezweckt:

- 1) in den Regierungs-Bezirken Arnberg, Minden und Düsseldorf Schürf-
scheine nachzusuchen, Conzessionen auf Blei, Blende, Salmey, Silber,
Kupfer, Eisen-Erze und Steinkohlen durch Ankauf oder auf jede rechtliche
Weise zu erwerben und dieselben auszubeuten;
- 2) die Verhüttung der benannten Erze in erbauten oder gekauften Hütten-
werken zu betreiben, das Brennen der Steinkohlen zu Coaks, und den
Handel mit Blei, Zink, Silber, Kupfer, Eisen und den daraus zu ge-
winnenden Produkten, sowie den Verkauf von Erzen oder Steinkohlen.

Artikel 5. Alle Geschäfte, welche sich an die vorerwähnten Gegenstände nicht unmittelbar anschließen, sind der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Capitel III.

Gesellschafts-Kapital, Aktien.

Art. 6. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Thalern Preussisch Courant. Dasselbe zerfällt in Fünftausend Aktien, jede von zweihundert Thalern. Davon sind zweitausend achthundert Aktien bereits durch die Theilhaber gezeichnet, weshalb die Gesellschaft ohne Verzug in Wirksamkeit treten kann, sobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt ist.

Die bis dahin noch nicht gezeichneten Aktien von dem Betrage des Grund-Kapitals dürfen nicht unter Part in Umlauf gesetzt und nur nach eintretenden Bedürfnissen auf den in Folge Antrags des Verwaltungs-Rathes gefaßten Beschluß der General-Versammlung verausgabt werden.

Art. 7. Die Aktien der Gesellschaft sind Nominal-Aktien (auf bestimmte Inhaber lautend) und werden in nachstehender Art ausgefertigt:

„Jede Aktie wird mit einer in fortlaufender Reihe mit Eins anfangenden

Nummer versehen, und dem Stamm- und Ausschnitts-Register ausgezogen und von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand enthalten.

Art. 8. Die Cession der Aktien geschieht durch Indossament. Der Cessionar hat die Verpflichtung, eine von beiden Partheien unterzeichnete Uebertragungs-Erklärung dem Verwaltungsrathe einzuhändigen, welcher den Stattgehabten Uebertrag in das Aktien-Register zu vermerken hat.

Der Uebertrag einer Aktie umfaßt allemal zugleich die verfallenen und noch nicht ausgezahlten Dividenden.

Art. 9. Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn oder zwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach der Aufforderung des Verwaltungsrathes, welche in die, Artikel sechszehn bezeichneten Zeitungen einzurücken oder sämmtlichen Aktien-Inhabern mittelst empfohlener Briefe zuzustellen ist.

Wer von den Verpflichteten innerhalb dieser Frist die Einzahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventional-Strafe von Einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen.

Ist ein Aktionär wegen nicht eingehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, und läßt sich auch bei einer folgenden Einzahlung säumig finden, so steht der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheim fallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

An die Stelle solcher erloschenen Aktien können neue in derselben Anzahl creirt und öffentlich verkauft werden.

Art. 10. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

Art. 11. Gehen Aktien verloren, so soll dem Eigenthümer auf dessen an den Verwaltungsrath zu richtenden Antrag ein Duplicat derselben ausgefertigt und gegen Empfangsschein ausgeliefert werden, wenn von dem Tage der in vier Wochen zu bewirkenden Publikation seines Antrags in den, Artikel sechszehn erwähnten Zeitungen angerechnet, ein Jahr verflossen ist, und innerhalb dieser Zeit die verlorenen Aktien dem Verwaltungsrathe nicht vorgewiesen sind.

Art. 12. Alle Aktionäre haben in Arnberg als an dem Sitze der Gesellschaft, wenn sie nicht selbst dort wohnen, einen Verleger zu ernennen, an

welchen demnächst alle Mittheilungen gültiger Weise, wie an den Aktionaire selbst erfolgen.

Diejenigen Aktionaire, welche keine besondere Verleger dort wählen, noch dort wohnen, haben zu erleiden, daß alle Eröffnungen an sie auf dem Bureau der Königl. Bergbehörde zu Brilon geschehen.

Art. 13. Die Aktien sind untheilbar und können bei Anwendung der Artikel vier und dreißig und neun und dreißig nur durch eine Person vertreten werden.

Art. 14. Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionär, unter welcher Benennung es auch sey, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Artikel neun vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

Art. 15. Für jede Aktie hat der Besitzer Anspruch auf einen nach Verhältniß der emittirten Aktien sich bestimmenden Antheil an dem Rein-Gewinne sowie an dem Eigenthume des ganzen Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens der Gesellschaft.

Art. 16. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Anzeiger des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Arnberg, in der Kölnischen Zeitung und in der *Indepedance Belge* zu Brüssel.

Sollte eins der genannten Blätter eingehen oder seinen Namen oder seine Bestimmung ändern, so trifft der Verwaltungsrath die einstweilige Anordnung, durch welches dritte Blatt die Bekanntmachungen bewirkt werden sollen.

Die definitive Bestimmung darüber bleibt der nächsten General-Versammlung vorbehalten.

C a p i t e l IV.

V e r w a l t u n g

Art. 17. Die Verwaltung und die Vertretung der Gesellschaft in allen ihren Beziehungen werden durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath geleitet und gleichzeitig durch drei Commissarien beaufsichtigt.

Durch Beschluß der General-Versammlung kann der Verwaltungsrath auf die Zahl von sieben Mitgliedern gebracht werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Commissarien werden von der General-Versammlung der Aktionaire durch absolute Mehrheit der Stimmen gewählt und widerrufen.

Die Beschlüsse über Widerrufen können jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen statt finden.

Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von

diesem über das Ergebnis derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung.

Die Namen der ausgeschiedenen und der neu gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in den, Artikel sechszehn erwähnten drei Blättern öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath besteht provisorisch aus den Herren: Victor Simon, Gustav Lambinon, Hermann Pelzer, Armand Nagelmackers und Gottlieb Friedrich von der Becke, und als Commissarien werden provisorisch ernannt die Herren: Renkin-Flagontier, Heinrich Pelzer und Lazarus Strauß.

Die definitive Ernennung soll in der ersten General-Versammlung erfolgen.

Art. 18. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens fünf und zwanzig Aktien und jeder der Commissarien wenigstens zehn Aktien eigenthümlich besitzen oder erworben haben.

Die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt; dieselben sind, so lange die Funktionen des Inhabers im Verwaltungsrathe oder als Commissar dauern, unveräußerlich.

Art. 19. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, deren Funktionen ein Jahr dauern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können sie wieder gewählt werden. Sind Beide abwesend, so vertritt das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder ihre Stelle.

Art. 20. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, Eins seiner Mitglieder zu beauftragen, die täglichen Verwaltungs-Akte zu zeichnen und ihn vor Gericht und Verwaltungs-Behörden des Landes zu vertreten; er hat auch das Recht, Einen oder Mehrere seiner Mitglieder zu bestimmten Geschäften zu belegen und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Art. 21. Die Amtsverrichtungen der Mitglieder des Verwaltungsrathes dauern vier Jahre, die der Commissarien nur ein Jahr.

Jedes Jahr an dem General-Versammlungstage, welcher dem Abschlusse eines Wirtschaftsjahres folgt, hören die Funktionen der drei Commissarien auf, so wie die der ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Besteht der Verwaltungsrath aus fünf Mitgliedern, so scheidet während der drei ersten Jahre jeder Wahl-Periode nur einer derselben jährlich aus und zwei derselben im vierten Jahre.

Besteht dagegen der Verwaltungsrath aus sieben Mitgliedern, so scheidet im ersten Jahre nur Einer aus und während der drei darauf folgenden Jahre zwei Mitglieder jährlich und so fort für die Folgezeit in jeder Wahl-Periode.

Die Reihenfolge des Ausscheidens der Verwaltungsraths-Mitglieder wird für das erste Mal durch das Loos bestimmt. Das erste Ausscheiden soll indesst im Jahre achtzehnhundert drei und fünfzig stattfinden.

Die ausgeschiedenen Verwaltungsraths-Mitglieder oder Commissarien sind sofort wieder wählbar.

Art. 22. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig und für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der General-Versammlung.

Das zur Vervollständigung des Rathes gewählte Mitglied scheidet an dem Zeitpunkte aus, an welchem die Funktionen desjenigen, den es vertritt aufgehört haben würden.

Art. 23. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft es für dienlich erachtet wird, auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von zwei seiner Mitglieder, mindestens aber alle drei Monate, um von den Geschäften genaue Kenntniß zu nehmen.

Ein gültiger Beschluß kann von dem Verwaltungsrathe nur dann gefaßt werden, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes, so lange derselbe aus fünf Mitgliedern besteht, oder vier, wenn er sieben Mitglieder zählt, in einer ordnungsmäßig einberufenen Versammlung anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten resp. die des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden während der Sitzung in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Art. 24. Der Verwaltungsrath nimmt von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß, und beschließt über Alles, was dieselben betrifft.

Namentlich bestimmt er, unter öfterem Beirath der Commissarien, die Verwendung und Anlegung der Kapitalien; beschließt über die Ankäufe von Conzessionen, Immobilien und Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Herstellung und Verarbeitung der Produkte erforderlich sind, über Anlegung von Schächten, Stollen, Gängen und anderen Arbeiten in den Bergwerken, über neue Bauten, Ausbesserungen an den Immobilien und über die Einrichtung neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und den Absatz der Produkte der Gesellschaft beziehen, über

alle Uebereinkünfte wegen Theilnahme an Geschäften mit Andern, und so weiter.

Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt alle Agenten und Beamten, bestimmt ihre Gehalte und etwaigen Cautionen; er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren.

Endlich kann der Verwaltungsrath, dessen Befugnisse hieroben nur in erwähnendem und nicht beschränkendem Sinne aufgezählt sind, alle anderen Verwaltungs-Maßregeln ohne irgend eine Ausnahme ausführen, soweit solche in den Grenzen des Statuts bleiben und nicht ausdrücklich den Beschlüssen der General-Versammlung vorbehalten sind.

Ueber Erwerbungen und Veräußerungen von Immobilien beschließt die General-Versammlung in allen einzelnen Fällen, wo der Werth der Objekte den Betrag von Zehn tausend Thalern übersteigt.

Auch sollen die während des Laufs eines Jahres durch den Verwaltungsrath zu contrahirenden Erwerbungen und Veräußerungen von Immobilien und Maschinen den Betrag von Dreißig tausend Thalern nicht übersteigen dürfen, ohne die Genehmigung der General-Versammlung erhalten zu haben.

Zu Anleihen bedarf der Verwaltungsrath der Ermächtigung der General-Versammlung und macht derselben zu diesem Behufe die nöthigen Vorschläge.

Art. 25. Der Verwaltungsrath kann einen Direktor ernennen, und dessen Gewalt-Umfang, Befugnisse, Dienstverrichtungen und Gehalt oder zu bewilligende Vortheile bestimmen.

Auch kann er dem Direktor die im vorhergehenden Artikel angeführten Befugnisse ganz oder theilweise überlassen, jedoch muß dann jeder Akt dieses Direktors, welcher die Gesellschaft binden soll, von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, das speziell von demselben dazu bevollmächtigt ist, mit unterzeichnet werden.

Art. 26. Jedes Verwaltungsraths-Mitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner amtlichen Reisekosten und während der drei ersten Jahre auf eine Entschädigung von zweihundert fünf und siebenzig Thalern jährlich.

Eine Summe von acht hundert Thalern wird außerdem zur Verfügung des Verwaltungsrathes gestellt, welcher diese Summe nach Verhältniß der Mühen, die ein Jedes seiner Mitglieder für das Interesse der Gesellschaft aufgebracht hat, unter sich vertheilt.

Von dem vierten Jahre an wird die vorstehend jedem Verwaltungsraths-Mitgliede bewilligte Entschädigung in einem besonderen Antheile am Gewinne

geändert und auf ein Prozent von diesem festgesetzt. Jedoch soll dieser besondere Gewinn-Antheil dreizehn hundert fünfzig Thaler jährlich für ein jedes Mitglied nicht übersteigen.

Die Commissarien haben jedenfalls Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und auf ein und ein halb Prozent besonderen Antheil am Gewinne, welchen sie unter sich zu vertheilen haben, ohne daß jedoch dieser besondere Gewinn-Antheil dreihundert Thaler für Jeden jährlich übersteigen darf.

Derjenige Commissar, welcher seine Funktionen nicht versteht, bleibt von der Theilnehmung an obiger Vergütung ausgeschlossen.

Art. 27. Die Commissarien sind beauftragt, die durch den Verwaltungsrath abgeschlossenen Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen und der General-Versammlung der Gesellschaft das Resultat ihrer Untersuchungen ausführlich zu berichten.

Sie können zu jeder Zeit in Folge einer gemeinschaftlichen Beschlusnahme, zusammen oder einzeln, die Arbeiten und Bücher der Gesellschaft einsehen, überwachen und dem Verwaltungsrathe Vorschläge, die sie für nützlich erachten, vorlegen.

Capitel V.

Bilanz, Dividende- und Reserve-Fonds.

Art. 28. Mit dem dreißigsten Juni eines jeden Jahres soll, unter Aufnahme des vollständigen Inventars über die Besitzungen und Utensilien der Gesellschaft eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den zwei ersten darauf folgenden Monaten abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Wieviel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und andern beweglichen Gegenstände, welche zum Kapital der Gesellschaft gehören, abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Die Bilanz mit allen Belegen soll vor Ende August den Commissarien vorgelegt werden, um dieselbe überall sammt Belegen binnen Monatsfrist zu prüfen und der General-Versammlung Bericht darüber abzustatten, unter Vorschlagung der ganzen oder theilweisen Annahme oder Verwerfung derselben.

In derselben Zeitfrist haben sie dem Verwaltungsrathe ihre Bemerkungen vorzulegen.

Abchrift der Bilanz ist nach Annahme derselben durch die General-Versammlung der Bezirks-Regierung zu Arnberg einzureichen.

Art. 29. Der Ueberschuß der jährlichen Einnahmen, nach Abzug der jährlichen Ausgaben, Lasten und Abschreibungen, bildet den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Art. 30. Von diesem Reingewinne wird zurückbehalten:

- 1) zwanzig Prozent zur Bildung eines Reservefonds;
- 2) fünf oder sieben Prozent für den Verwaltungsrath, je nach der Anzahl dessen Mitglieder, oder ein Prozent für jedes Mitglied;
- 3) ein und ein halb Prozent für die drei Commissarien zusammen;
- 4) zwei und ein halb Prozent, die zur Verfügung des Verwaltungsrathes gelassen werden, um diese Prozentsätze, wenn die Leistungen und das Bestreben der Beamten dazu Anlaß geben, unter dieselben zu vertheilen.

Der Ueberschuß mit Inbegriff dessen, was laut dieser letzten Bestimmung etwa nicht zur Vertheilung unter die Beamten kommen sollte, soll den Aktien zufallen und als Dividende vertheilt werden.

Art. 31. Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Sobald der Reservefonds die Summe von zweihunderttausend Thalern erreicht hat, kann die im vorhergehenden Artikel erwähnte Borausnahme von zwanzig Procent durch einen Beschluß der General-Versammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

Art. 32. Die Dividenden werden den Aktionären jährlich im Monat Januar ausgezahlt.

Die Zahlung dieser Dividenden geschieht nur an die im Aktien-Register zur Zeit der Zahlung bezeichneten Eigenthümer, die allein zum Empfang berechtigt sind.

Die Zahlung selbst geschieht am Haupt-Büreau der Gesellschaft oder bei den, durch die im Artikel sechszehn erwähnten Blätter zu bezeichnenden Bankiers gegen Unterzeichnung von Quittungen, welche jedem Aktionär mittelst chargirten Briefes durch die Post zugestellt werden sollen.

Art. 33. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom ein und dreißigsten December desjenigen Jahres, in welchem sie fällig werden, angerechnet.

C a p i t e l VI.

General-Versammlung der Aktionaire.

Art. 34. Am dritten Montage des Monats September jeden Jahres findet regelmäßig im Haupt-Büreau der Gesellschaft eine Versammlung derjenigen Aktionaire Statt, auf deren Namen zehn oder mehrere Aktien am Tage der Versammlung seit mindestens vier Wochen eingeschrieben stehen.

Art. 35. Der Verwaltungsrath beruft vermittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Artikel sechszehn erwähnten Blätter sowohl die regelmäßigen als die außergewöhnlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für

dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Aktionäre, welche Inhaber von mindestens zweihundert Aktien sind, schriftlich darauf antragen.

Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung Statt finden.

Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden, und finden dieselben ebenfalls im Hauptbureau der Gesellschaft statt, falls nicht etwa ein anderer Versammlungs-Ort, der jedoch im Inlande liegen muß, von dem Verwaltungsrathe dazu nöthig erachtet und bestimmt wird.

Art. 36. Unter Leitung des Präsidenten des Verwaltungsrathes wählt die General-Versammlung ihren Präsidenten, einen Protokollführer und zwei Scrutatoren.

Das Protokoll wird von den Genannten und von den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

Art. 37. Die General-Versammlung beschließt über alle Anträge, die zur Beschlußnahme ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

Letzterer ist verpflichtet, die ihm spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich zugegangenen Anträge eines jeden Aktionärs zur Kenntniß der General-Versammlung zu bringen. Solche Anträge kommen zur Erörterung und Verhandlung in der General-Versammlung, wenn sich dafür eine Unterstützung von mindestens einem Achtel der bei der General-Versammlung vertretenen Stimmen (Artikel 40) findet.

Ueber Anträge, welche in der General-Versammlung selbst gemacht werden, kann der Verwaltungsrath, auch wenn sie die gehörige Unterstützung finden, die Erörterung und definitive Beschlußnahme bis zur nächstfolgenden General-Versammlung aussetzen.

Art 38. In ihrer gewöhnlichen Zusammenkunft empfängt die General-Versammlung den im Namen des Verwaltungsrathes eingereichten ausführlichen Bericht über die Wirksamkeit und Wirthschaftslage der Gesellschaft, sowie den Bericht der Commissarien über die Bilanz.

Sie entscheidet über diese Letztere und schreitet zur statutenmäßigen Ernennung neuer Verwaltungsraths-Mitglieder und Commissarien.

Sie kann für Veräußerung oder Ankauf von Immobilien ohne Rücksicht des Betrages rechtsgültig Zustimmung ertheilen, zu jeder Anleihe mit oder ohne besondere Verpfändung und eben so zur Ausgabe der bisher in Reserve gehaltenen Aktien (Artikel 6) ermächtigen.

Art. 39. In der General-Versammlung können abwesende Aktionäre durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Aktionäre vertreten werden.

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der General-Versammlung vorzulegen. Procuratrer einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben wie die Chef der Handlung.

Art. 40. Die Wahlen und Beschlüsse der General-Versammlung erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit, sofern nicht für besondere Fälle ein Anderes bestimmt ist. (Artikel 42 und 43.)

Je zehn Aktien geben eine Stimme, doch erlangt kein Aktionair durch Besitz mehr als zehn und durch Vollmacht mehr als zehn, also niemals mehr als zwanzig Stimmen.

Art. 41. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen, die nicht vertretenen oder dissentirenden Aktionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

Die Gutheißung der Bilanz durch die General-Versammlung gilt für völlige Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrathes von Seiten der Gesellschaft.

Art. 42. Abänderungen des Statuts, sowie die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft können in einer General-Versammlung nur mit einer Mehrheit von Drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschloffen werden; auch muß jedesmal der Gegenstand der Berathung bei der Einberufung angegeben seyn. Zur Einberufung einer General-Versammlung für diesen Zweck ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Aktionairen, welche mindestens vierhundert Aktien besitzen, verpflichtet.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

C a p i t e l VII.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 43. Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche ein Fünftel des Gesellschafts-Kapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der Actien, jede für eine Stimme zählend, beschloffen werden.

Die Beschlußnahme der Auflösung bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die General-Versammlung bestimmt für diesen Fall den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt Letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft ein in den im Paragraphen acht und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehn hundert drei

und vierzig bestimmten Fällen, und wird nach Maaßgabe der im Paragraphen neun und zwanzig ebendasselbst getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Capitel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Art. 44. Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen den Aktionairen in Beziehung auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erheben könnten, werden durch Schiedsrichter geschlichtet.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Partheien binnen vierzehn Tagen, nachdem von einem Theile dazu Vorschläge gemacht worden, zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigeren Theiles die drei Schiedsmänner von dem Vorsitzenden des Königl. Gerichts Erster Instanz zu Arnberg ernannt.

Gegen das Schieds-Urtheil bleibt das gesetzliche Rechtsmittel wegen Nichtigkeit vorbehalten; jede andere Berufung gegen dasselbe wird ausdrücklich ausgeschlossen. (Paragraphen einhundert drei und siebenzig und folgende, Theil eins, Titel zwei der Allgemeinen Gerichts-Ordnung).

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage seyn möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Verleger in Arnberg zu wählen, bei welchem ihnen alle und jede prozessualischen Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden.

Thun sie dies nicht, so ist das Schiedsgericht befugt, ihnen alle Instanzen in einer einzigen Abschrift auf dem Bureau der Königl. Berg-Behörde zu Brilon (Artikel 12) machen zu lassen.

Transitorischer Artikel.

Die Herren: Hermann Pelzer, Pascal Sagehomme und Gustav Lambinon sind hiermit ausdrücklich ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts nachzusuchen und Abänderungen derselben, welche von Seiten der Staats-Regierung verlangt werden könnten, für sämtliche Theilhaber des gegenwärtigen Vertrages gültig und bindend zu acceptiren.

In Urkunde wurde dieser Akt, wozu acht Ueberstunden verwendet worden, aufgenommen, und den dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Comparenten vorgelesen zu Aachen im Gasthose des Herrn Nuellens, Jahr, Monat und Tag wie Eingangs, in Gegenwart von Gerard Müller und Mathias Esser, beide ohne Geschäft, in Aachen wohnend, als Zeugen.

Nach der Verlesung haben die Herren Comparenten und die Zeugen mit dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urschrift, wozu ein Stempel von fünfzehn Groschen
kassirt worden:

Jwan de Biolley. Alfred de Grand Ry.
Victor Simon. P. Sagehomme. Hermann Pelzer.
Hy. Pelzer. Ad. Nagelmackers. Gv. Lambinon.
Eug. van Ham. G. Müller. M. Esser.
Weiler, Notar.

Befehlen und Verordnen

allen hierzu ersuchten Gerichts-Vollziehern diesen Akt zu vollstrecken. Unserem
General-Prokurator und den Prokuratoren bei den Land-Gerichten denselben zu
handhaben, allen Offizieren und Kommandanten der öffentlichen Macht oder
deren Stellvertretern starke Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig dazu ersucht
werden.

Zur Bekräftigung dessen ist gegenwärtige Ausfertigung von dem Notar
unterscriben und mit dessen Amts-Stempel versehen worden.

Für executivische Ausfertigung

(L. S.) Ad. Nagelmackers Weiler.
